



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schumacher-Allee 4, D – 20097 Hamburg

Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - Zentrale - 40 40
E-fax: 040 - 428 54 - 4000
Ansprechpartner:
E-Mail*: @datenschutz.hamburg.de
Az.: D53 / 1586/ 2018
Hamburg, 24.09.2018

Ihr Schreiben vom 21.09.2018 - Funkrauchwarnmelder

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.09.2018 und die damit verbundene Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Funkrauchwarnmeldern.

Jeder Funkrauchwarnmelder hat eine Seriennummer (Baureihe) und ID (Gerätenummer). Diese werden der Wohneinheit und dem Zimmer zugeordnet. Dabei ist streitig, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Informationen zu den Funktionalitätsparametern der jeweiligen Warnmelder dürften keine solchen personenbezogenen Daten darstellen. Anders verhält es sich unserer Einschätzung nach aber mit der Information der ‚Demontage und Funktionsstörung‘. Diese Informationen können durch Menschen herbeigeführt werden, bzw. die Demontage sogar zwingend. Insofern handelt es sich hierbei um ein personenbezogenes Datum. Werden aber in einem System personenbezogene und nicht personenbezogene Daten untrennbar verarbeitet, gelten unserer Einschätzung nach für das ganze System die datenschutzrechtlichen Regelungen. Insofern ist der Anwendungsbereich der DSGVO unserer Prüfung nach erfüllt.

Diesem Ergebnis folgend bedarf es einer Rechtsgrundlage zur Verarbeitung. Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Nach Abs. 1 lit. a) kann etwa eine Einwilligung als Rechtsgrundlage fungieren. Hierbei führen Sie allerdings aus, eine solche zu keinem Zeitpunkt abgegeben zu haben.

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass Verarbeitungsvorgänge ohne Einwilligung automatisch rechtswidrig sind. Denn Art. 6 Abs. 1 DSGVO enthält weitere Rechtsgrundlagen.

Dem folgend legitimiert Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO iVm. § 45 Abs. 6 HBauO den Einbau und den Unterhalt dieser Warnmelder. Denn nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zu Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. § 45 Abs. 6 HBauO enthält die rechtliche Verpflichtung zum Einbau und Unterhalt von Rauchmeldern.

(6) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

Allenfalls fraglich ist die Erforderlichkeit von Funkrauchwarnmeldern ggü. von herkömmlichen Rauchwarnmeldern, die datensparsamer sein dürften. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die Rechtsprechung in der von Ihnen genannten Fallgestaltung des Mieters, der sich einem nicht gewollten Einbau durch einen Vermieter ausgesetzt sieht, eine Duldungspflicht gegenüber ‚Funk-Rauchwarnmeldern‘ festgestellt hat (LG Köln - Beschluss vom 26. Oktober 2015 – 10 S 88/15). Die darauf gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 08. Dezember 2015 – 1 BvR 2921/15 –).

Diese Rechtsprechung ist zwar nicht zur DSGVO ergangen, gleichwohl haben sich die Rechtsgrundlagen dem Inhalt nach nicht verändert. Denn § 28 BDSG in der alten Fassung enthielt ebenfalls eine Verarbeitungsbefugnis, wenn und soweit dies erforderlich war, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Insoweit ist der Regelungsgehalt zum neuen Art. 6 Abs. 1 lit. c) kein abweichender.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die Fa. Techem, die Sie anführen Ihren Sitz nicht in Hamburg hat und daher nicht unserer Kontrolle unterliegt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen